

Mitteilungen der Technischen Universität Clausthal - Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 4 Jahrgang 2023 28. März 2023

INHALT

Tag		Seite
21.03.2023	Änderung der Ordnung für Gebühren und Entgelte der Technischen Universität Clausthal (2.70.10)	121
17.01.2023	Studiengangspezifische Zugangs- und Zulassungsbestimmungen (SZZB) für den konsekutiven Masterstudiengang Petroleum Engineering an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Energieund Wirtschaftswissenschaften (6.40.54)	123
18.01.2022	Studiengangspezifische Zugangs- und Zulassungsbestimmungen für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurswesen an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften (6.40.69)	126

Die Präsidentin (m.d.W.d.G.b.) der Technischen Universität Clausthal Adolph-Roemer-Straße 2a, 38678 Clausthal-Zellerfeld Postfach 12 53, 38670 Clausthal-Zellerfeld Telefon: (0 53 23) 72-0, Telefax: (0 53 23) 72-35 00

2.70.10 Änderung der Ordnung für Gebühren und Entgelte der Technischen Universität Clausthal Vom 21. März 2023

Beschluss des Präsidiums vom 21. März 2023

Die Ordnung für Gebühren und Entgelte der Technischen Universität Clausthal vom 27. Januar 2004 (Mitt. TUC 2004, Seite 33), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 09. November 2021 (Mitt. TUC 2021, Seite 661), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- "(2) Kostendeckende Entgelte für die Teilnahme an Programmen oder Einzelveranstaltungen der Weiterbildung werden von den durchführenden Einrichtungen ermittelt und vereinnahmt. Bei der Ermittlung und Festsetzung der Entgelte werden folgende Kosten berücksichtigt:
- 1. Personalkosten auf Vollkostenbasis,
- 2. Sachkosten (Materialkosten und dgl.),
- 3. Kosten für Fremdleistungen.

Abweichend von den Sätzen 1 und 2 dürfen nicht kostendeckende Entgelte ausschließlich im Einzelfall bei einem staatlichen Interesse erhoben werden. Werden Kosten auf der Grundlage einer Vereinbarung von Dritten getragen, mindert dies die nach Satz 2 zu berücksichtigenden Kosten."

2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- "(2) Die Hochschule bietet den Weiterbildungsstudiengang "Intercultural Leadership and Technology M. Sc." an. Für die Teilnahme werden bis einschließlich Sommersemester 2023 folgende Gebühren erhoben:
- 1. Einschreibungsgebühr: 1.000 €,
- 2. Semestergebühr: 4.890 €,
- 3. Prüfungsgebühr: 500 €;

ab dem Wintersemester 2023/2024 werden folgende Gebühren erhoben:

- 1. Einschreibungsgebühr: 1.000 €,
- 2. Semestergebühr: 2.880 €,
- 3. Prüfungsgebühr: 500 €.

Studierende dieses Weiterbildungsstudienganges, die in diesem ununterbrochen seit dem Wintersemester 2020/2021 eingeschrieben waren, sind von den Gebühren

nach Satz 2 befreit. Abweichend von Satz 3 wird ab dem Wintersemester 2023/2024 die Prüfungsgebühr nach Satz 2 Halbsatz 2 Nr. 3 erhoben."

Die Änderungen treten am Tag nach der Verkündung im Amtlichen Verkündungsblatt der TU Clausthal in Kraft.

6.40.54 Studiengangspezifische Zugangs- und Zulassungsbestimmungen (SZZB) für den konsekutiven Masterstudiengang Petroleum Engineering an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften vom 17. Januar 2017 in der Fassung der 2. Änderung vom 17.01.2023

Gemäß § 9 Allgemeine Zugangs- und Zulassungsordnung für die konsekutiven und weiterbildenden Masterstudiengänge der Technischen Universität Clausthal (AZO-M)

1) Festlegung des Verfahrens (zu §1 Absatz 2 Satz 3 AZO-M)

Für den o. g. Masterstudiengang wird ein Zugangsverfahren nach § 3 Absatz 1 AZO-M durchgeführt.

2) Studienbeginn (zu § 2 Absatz 1 AZO-M)

Das Studium wird ausschließlich zum Wintersemester aufgenommen. Die Bewerbungsfristen sind:

- Bildungsinländerinnen und Bildungsinländer: 01.10. eines jeden Jahres
- Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer: 15.07.eines jeden Jahres
- Bildungsausländerinnen und Bildungsausländern wird der Bewerbungsschluss am 15.06. ausdrücklich empfohlen, um eine rechtzeitige Erteilung eines Visums zu gewährleisten

3) Festlegung der sprachlichen Mindestvoraussetzungen – Master (zu § 3 Absatz 1 Satz 3 u. Absatz 5 & 6 der AZO-M)

Für den o. g. Masterstudiengang gelten folgende Einschreibvoraussetzungen:

- a) Nachweis über Vorhandensein des Prüfungsanspruches für den ausgewählten Studiengang
- b) Für den Zugang zu dem o. a. englischsprachigen Masterstudiengang ist das Sprachniveau auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder eine gleichwertige Prüfung entsprechend den Vorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK) nachzuweisen.

Die Englischkenntnisse sind in der Regel durch die Vorlage eines entsprechenden Zertifikates nachzuweisen, das zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Zulassung an der TUC nicht älter als zwei Jahre sein darf. Entsprechende Zertifikate sind u.a.:

- TOEFL iBT: mindestens 85 Punkte oder
- TOEIC: mindestens Listening and Reading 865, Speaking 170, Writing 165 oder
- IELTS: mindestens 6.5 oder
- Cambridge University: First Certificate in English (FCE), Grade C

4) Festlegung der fachlichen Mindestvoraussetzungen – Master (zu § 3 Absatz 1 Satz 3 AZO-M)

Für den o. g. Masterstudiengang gelten folgende Mindestvoraussetzungen:

Voraussetzung des fachlich geeigneten vorangegangenen Studiums ist der Nachweis der folgenden Leistungen:

- a) Mindestens 48 LP in Ingenieurgrundlagen, davon
 - aa) wenigstens 32 LP aus den Gebieten Mathematik, Physik, Chemie und Elektrotechnik
 - ab) wenigstens 16 LP aus dem Bereich Mechanik und Maschinenlehre
- b) Mindestens 32 LP, im Bereich Petroleum Engineering und geowissenschaftlichen Grundlagen der Erdöl- und Erdgasgewinnung, davon
 - ba) wenigstens 25 LP im Bereich Erdöl-/Erdgasfördertechnik, Tiefbohrtechnik und Erdöl-/Erdgasgewinnung
 - bb) wenigstens 7 LP im Bereich Geowissenschaften

Die Feststellung des fachlich geeigneten vorangegangenen Studiums erfolgt anhand der mit der Bewerbung einzureichenden Unterlagen und insoweit anhand geeigneter Kriterien, insbesondere anhand der Modulbeschreibungen, aus denen die Lehr- und Prüfungsinhalte hervorgehen, sowie anhand der verwendeten Literatur, den Modulvoraussetzungen, der Prüfungs- und Studienordnung und den Studienverlaufsplänen des Studiengangs, in dem die Leistung erbracht wurde.

5) Auflagenerteilung (zu § 5 Absatz 1 AZO-M)

Die fachlichen Auflagen dürfen den Wert von max. **30** LP nicht übersteigen. Es können nur angebotene Prüfungen als Auflage erteilt werden. Lehrveranstaltungen ohne eigenständige Prüfmöglichkeit (nur als Modulprüfung existent) sind unzulässig.

Mögliche Auflagen aus den Fachmodulen des Bachelorstudienganges "Geo-Energy Systems":

Modul Grundlagen Subsurface Engineering (8 LP)

S 6152 Grundlagen der Geoströmungslehre (3LP)

S 6140 Grundlagen Gastransport und -verteilung (2 LP)

S 6141 Grundlagen der Bohrtechnik (3 LP)

Modul Anwendungen der Geoströmungslehre (6 LP)

W 6158 Anwendungen der Geoströmungslehre (6 LP)

Modul Untertage Produktionssysteme (6 LP)

W 6138 Untertage Produktionssysteme (6 LP)

Modul Tiefbohrtechnik (8 LP)

W 6153 Anwendungen der Bohrtechnik – Rechenpraktikum (6 LP)

W 6144 Spülungs- und Zementpraktikum (2 LP)

6) Qualitätssicherung

Eignungsprüfung (zu § 5 Absatz 4 AZO-M):

Zugangsprüfungsausschuss Der mündliches kann ein 60-minütiges, Kenntnisstandgespräch (Eignungsprüfung) den fachlichen zu Mindestvoraussetzungen führen. Gegebenenfalls werden die Auflagen im Licht des Gesprächs festgelegt. Der Ausschussvorsitzende übernimmt den Vorsitz des Gesprächs; zwei andere stimmberechtigte Mitglieder sind Beisitzer. Über die Ergebnisse und den Verlauf des Gespräches ist ein Protokoll zu führen. Die Mitglieder des Zugangsprüfungsausschusses dürfen nach Absprache eine Vertreterin bzw. einen Vertreter in das Gespräch entsenden.

7) Inkrafttreten

Diese studienspezifischen Zugangs- und Zulassungsbestimmungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal in Kraft.

6.40.69 Studiengangspezifische Zugangs- und Zulassungsbestimmungen (SZZB) für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften vom 18.01.2022

Gemäß § 9 Allgemeine Zugangs- und Zulassungsordnung für die konsekutiven und weiterbildenden Masterstudiengänge der Technischen Universität Clausthal (AZO-M)

1) Festlegung des Verfahrens (zu §1 Absatz 2 Satz 3 AZO-M)

Für den o. g. Masterstudiengang wird ein Zugangsverfahren nach § 3 Absatz 1 AZO-M durchgeführt.

2) Studienbeginn (§ 2 Absatz1 AZO-M)

Das Studium kann zum Sommer- und zum Wintersemester aufgenommen werden.

3) Festlegung der sprachlichen Mindestvoraussetzungen – Master (Zu § 3 Absatz 2 Satz 2 u. Absatz 5 & 6 der AZO-M)

Für den o. g. Masterstudiengang geltenden folgende Einschreibvoraussetzungen:

Es ist Sprachniveau DSH 2 = TDN 4 (circa B2/C1-Niveau) nachzuweisen.

4) Festlegung der fachlichen Mindestvoraussetzungen – Master (zu § 3 Absatz 1 Satz 3 AZO-M)

Für den o. g. Masterstudiengang gelten folgende Mindestvoraussetzungen:

Voraussetzung des fachlich geeigneten vorangegangenen Studiums ist wenigstens der Nachweis der folgenden Leistungen:

- a) 30 Leistungspunkte an wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten UND
- b) 30 Leistungspunkte an ingenieurwissenschaftlichen Inhalten

Die Feststellung des fachlich geeigneten vorangegangenen Studiums erfolgt anhand der mit der Bewerbung einzureichenden Unterlagen, insbesondere anhand der Modulbeschreibungen, aus denen die Lehr- und Prüfungsinhalte, die verwendete Literatur und die Modulvoraussetzungen hervorgehen müssen.

Neben den zwingend notwendigen Mindestvoraussetzungen sind nachfolgende Grundlagenkenntnisse nachzuweisen:

- 1. Aus dem Bereich Wirtschaftswissenschaften
 - Unternehmensforschung (Operations Research)
 - Mikroökonomie
 - Investition und Finanzierung
 - Produktion und Marketing

2. Aus dem Bereich Ingenieurwesen

- Technische Mechanik I und II (entsprechend den Inhalten aus dem Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der TU Clausthal)
- Elektrotechnik
- Thermodynamik I
- Werkstoffkunde
- Maschinenzeichnen / CAD

5) Auflagenerteilung (§ 5 Absatz 1 AZO-M)

Die ausgesprochenen fachlichen Auflagen dürfen in Summe den Wert von 30 LP nach § 5 Absatz 1 Satz 2 nicht übersteigen.

Auflagen für fehlende Grundlagenkenntnisse:

Modul 8	Marketing	6 ECTS
Modul 9	Unternehmensforschung	6 ECTS
Modul 11	Mikroökonomik	6 ECTS
Modul 13	Produktionswirtschaft	6 ECTS
Modul 14	Investition und Finanzierung	6 ECTS
Modul 18	Technische Mechanik I	6 ECTS
Modul 19	Technische Mechanik II	6 ECTS
Modul 20	Werkstoffkunde (Einzelprüfung im Modul 20)	3 ECTS
Modul 21	Elektrotechnik	6 ECTS
Modul 22	Technisches Zeichnen/CAD	4 ECTS
Modul 24	Thermodynamik I (Einzelprüfung im Modul 24)	4 ECTS

Es können nur angebotene Prüfungen als Auflage erteilt werden. Lehrveranstaltungen ohne eigenständige Prüfungsmöglichkeit (nur als Modulprüfung existent) sind unzulässig.

6) Zulassungsverfahren für Master (zu § 4 Absatz 3 AZO-M)

Die Vergabe der Punktzahlen erfolgt nach folgendem Punkteschema:

Abschluss-	Berufserfahrung/Ausbildung/
/Durchschnittsnote	Praktika/Auslandserfahrung
1,0 = 90 Punkte	Beispielsweise:

2,0 = 60 Punkte	Einschlägige	Berufserfahrung	oder		
3,0 = 30 Punkte	abgeschlossene Berufsausbildung = 5 Punkte				
4,0 = 0 Punkte	Auslandserfahrung = 5 Punkte				
Ggf. weitere Verbesserungsmöglichkeiten					

Die erreichte Punktzahl für die Abschluss-/Durchschnittsnote ergibt sich aus folgender Berechnungsformel:

MaxP (hier 90)*(4-Note)/3

7) Inkrafttreten

Diese studiengangspezifische Zugangs- und Zulassungsbestimmung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Bestimmung treten alle bisher gültigen Bestimmungen über den Zugang zu o. a. Master-Studiengang außer Kraft.